



Präambel

Der Dienst für Menschen in allen Lebenssituationen ist elementarer Sendungsauftrag der katholischen Kirche. In ihm realisiert sich die Nachfolge Jesu Christi. Die Untrennbarkeit von Glauben, Verkündigung und Handeln wird im caritativen Wirken der Kirche konkret erfahrbar (vgl. Diözesane Leitlinien, S. 45 f.). Als Wohlfahrtsverband der Katholischen Kirche wirkt der Caritasverband für den Landkreis Emmendingen e.V. an der Gestaltung des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens mit. All sein Handeln dient dem Ziel, Menschen in ihrer von Gott geschenkten Würde zu schützen, das solidarische Zusammenleben in einer pluralen Welt zu fördern und sich für menschenwürdige Lebensbedingungen einzusetzen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Caritasverband für den Landkreis Emmendingen e.V." (im Folgenden der Verband).
- (2) Der Verband ist die vom Erzbischof von Freiburg anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas auf örtlicher Ebene. Er ist ein privater Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 299, 321 - 326 des Codex Iuris Canonici mit privater Rechtspersönlichkeit (CIC - Codex des kanonischen Rechts).
- (3) Der Verband wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ in ihrer jeweiligen im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an. Er schließt mit seinen angestellten Mitarbeitenden Arbeitsverträge nach den arbeitsrechtlichen Regelungen „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)“ ab.
- (4) Der Verband und seine Organe verpflichten sich zur Anwendung der im Rahmen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt und zur Intervention bei sexuellem Missbrauch vom Erzbischof von Freiburg in Kraft gesetzten diözesanen Gesetze, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung. Über die Anerkennung weiterer Regelwerke entscheidet der Aufsichtsrat.
- (5) Der Verband ist ein Verband der freien Wohlfahrtspflege.
- (6) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.
- (7) Sitz des Verbandes ist Emmendingen.

- (8) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (9) Das Verbandsgebiet umfasst den Landkreis Emmendingen. Der Verband kann in einzelnen Tätigkeitsfeldern über das Verbandsgebiet hinaus tätig sein. Wird ein Verband in diesen Fällen neu tätig oder soll solch eine Tätigkeit beendet werden, ist ein Einvernehmen mit den örtlich betroffenen Caritasverbänden herbeizuführen und der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. durch Vorlage entsprechender Vereinbarungen zu informieren.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Religion (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 AO), die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§52 Abs. 2 Nr. 4 AO), die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO), die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO), die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO). Ferner verfolgt der Verband mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 AO und kirchliche Zwecke im Sinne des § 54 AO.
- (3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
- Förderung der Wohlfahrtspflege wie allgemeine Beratungsdienste und soziale Hilfen (z.B. Beratung für verschuldete Haushalte, von Gewalt betroffene Frauen, gewaltbereite Männer) sowie Migrations- und Flüchtlingsberatung
 - Stationäre Pflegeeinrichtungen
 - Offene und ambulante Altenhilfe
 - Einen ambulanten Hospizdienst
 - Gemeinwesen- und Quartierarbeit
 - Schulkindbetreuung und Schulbegleitung
 - Jugendarbeit
- (4) Zur Verwirklichung seiner mildtätigen Ziele richtet der Verband seine Tätigkeit auch darauf, einzelne hilfsbedürftige Personen persönlich oder wirtschaftlich im Sinne des § 53 der Abgabenordnung zu unterstützen, insbesondere durch ausschließlich für diesen Personenkreis bestimmte Dienste, Einrichtungen oder Zuwendungen.
- (5) Der Verband ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Satzungszwecks dienen. Er kann insbesondere auch Gesellschaften, Stiftungen etc. sowie weitere Einrichtungen und Dienste im Sinne des Satz 1 gründen, übernehmen oder sich an bereits

bestehenden Gesellschaften und Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung beteiligen.

- (6) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Wer aus dem Verband ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

§ 3 Aufbau des Verbandes

- (1) Der Verband ist eine Gliederung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V. und des Deutschen Caritasverbandes e.V.
- (2) Der Verband arbeitet mit den römisch-katholischen Kirchengemeinden bzw. deren Rechtsnachfolge im Verbandsgebiet zusammen.
- (3) Dem Verband sind als örtlicher Verband die im Verbandsbereich tätigen katholischen caritativen Fachverbände und Trägereinrichtungen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit angeschlossen.

§ 4 Geschäftsstelle

Der Verband unterhält zur Wahrnehmung der Geschäfte des Verbandes eine Geschäftsstelle, die vom Vorstand geleitet wird.

§ 5 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband widmet sich allen Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe als Weisens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche. Dabei orientiert sich der Verband am Subsidiaritätsprinzip der katholischen Soziallehre.
- (2) Er soll insbesondere:
 1. die Caritas der römisch-katholischen Kirchengemeinde/n bzw. deren Rechtsnachfolge sowie die ehrenamtliche Mitarbeit ermöglichen, anregen und fördern;
 2. Ressourcen in den Bereichen Caritassozialdienst, Engagementförderung und Vernetzung mit den Kirchengemeinden bzw. deren Rechtsnachfolge bereitstellen
 3. die Werke der Caritas planmäßig fördern, das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen und Einrichtungen herbeiführen

- und in der öffentlichen Sozial-, Alten-, Eingliederungs- und Jugendhilfe mitwirken;
4. die Caritas vertreten und die Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen öffentlichen Organen gewährleisten;
 5. in Organisationen mitwirken, soweit Aufgabengebiete sozialer und caritativer Hilfe berührt werden;
 6. caritative Aktionen und Werke im Zusammenwirken mit den caritativen Fachverbänden, Trägereinrichtungen und Vereinigungen durchführen;
 7. die Öffentlichkeit informieren.
- (3) Der Verband ist Träger von stationären Einrichtungen der Altenpflege, eines Hospizdienstes und Einrichtungen, Beratungsstellen und Diensten in allen Aufgabengebieten sozialer und caritativer Hilfe.

§ 6 Mitglieder des Verbandes

- (1) Mitglieder des Verbandes können juristische Personen sein.
- (2) Juristische Personen können korporative Mitglieder werden, wenn sie:
 1. als Träger von Einrichtungen und Diensten nach ihren satzungsmäßigen Zwecken caritative Aufgaben der Katholischen Kirche erfüllen
 2. als Vereinigung sozial-caritative Aufgaben der Katholischen Kirche wahrnehmen.
- (3) Der Erwerb der korporativen Mitgliedschaft im Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. führt automatisch auch zum Erwerb der Mitgliedschaft im Verband und im Deutschen Caritasverband e.V.
- (4) Die römisch-katholischen Kirchengemeinden des Verbandsgebiets bzw. deren Rechtsnachfolge sind korporative Mitglieder des Verbandes.
- (5) Die korporativen Mitglieder gemäß § 6 Absatz 2 sind verpflichtet,
 1. die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung anzuwenden, mit den angestellten Mitarbeitenden Arbeitsverträge nach den "Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)" abzuschließen und
 2. Mitarbeitervertretungen nach der in der Erzdiözese Freiburg geltenden Mitarbeitervertretungsordnung zu bilden.
 3. die im Rahmen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt und zur Intervention bei sexuellem Missbrauch vom Erzbischof von Freiburg in Kraft gesetzten diözesanen Gesetze, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung anzuwenden.

- (6) Träger von Einrichtungen und Diensten sowie Gruppierungen, die den Zielen des Verbands nahestehen, aber die Voraussetzungen und Pflichten einer korporativen Mitgliedschaft nicht erfüllen, können dem Verband assoziiert werden. Sie werden vom Verband informiert und beraten sowie im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbands gegenüber Dritten vertreten. Die assoziierten Träger und Gruppierungen haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht in den Organen des Verbandes.
- (7) Die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten der Mitglieder werden innerhalb des Verbandes durch die Vertreterversammlung wahrgenommen.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Korporative und assoziierte Mitglieder stellen ihren Mitgliedsantrag beim Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. Dieser entscheidet über den Mitgliedsantrag im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat des Verbandes.
- (2) Die Regelung der Mitgliedsbeiträge für die korporativen und assoziierten Mitglieder erfolgt durch den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (4) Die korporative Mitgliedschaft erlischt nach Maßgabe der in der Satzung des Caritasverbands für die Erzdiözese Freiburg e.V geltenden Regelungen.

§ 8 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind:
 1. der Vorstand
 2. der Aufsichtsrat
 3. die Vertreterversammlung
- (2) Haupt- und nebenberufliche Mitarbeitende des Verbandes können nicht in den Aufsichtsrat oder die Vertreterversammlung des Verbandes gewählt oder delegiert werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem hauptamtlichen Vorstandsmitglied und zwei ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt und bestellt das hauptamtliche Vorstandsmitglied und wählt und bestellt die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt zu beschließen, dass die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder entweder eine Tätigkeitsvergütung erhalten, die den im jeweils gültigen BGB genannten Höchstbetrag nicht übersteigt, der Voraussetzung für eine Haftungsbeschränkung ist oder eine höhere Tätigkeitsvergütung erhalten, die aber im Rahmen der finanziellen, steuerlichen und rechtlichen Voraussetzungen angemessen ist.

Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden und dürfen als Vorstand auch nicht wiedergewählt werden.

- (3) Der Aufsichtsrat des Verbandes bildet einen Auswahlausschuss aus der Mitte seiner Mitglieder. Der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. entsendet einen Vertreter in diesen Ausschuss. Der Auswahlausschuss legt vor Beginn seiner Arbeit einvernehmlich Verfahrensregelungen fest, nach denen das Besetzungsverfahren ablaufen soll; er orientiert sich dabei an der Standardvorlage des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V. für Besetzungsverfahren.
- (4) Der Aufsichtsrat, vertreten durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, sowie deren Stellvertretung oder bei Verhinderung durch ein weiteres Mitglied, schließt die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern und vertritt den Verband bei allen Rechtsgeschäften, die die Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder oder die Vorstandsmitglieder in sonstiger Weise persönlich betreffen. In den Dienstverträgen mit den ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern ist eine etwaige Tätigkeitsvergütung im Sinne von § 9 Absatz 2 Satz 2 ausdrücklich zu regeln.
- (5) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit zeitlich befristet aus. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer/s Nachfolgerin/s im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, soll der Aufsichtsrat innerhalb von sechs Monaten ein Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode nachwählen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall keine gegenteilige Entscheidung trifft.
- (7) Die Wahl und die Abberufung sowie die Kündigung der Mitglieder des Vorstandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der schriftlichen Zustimmung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V.

§ 10 Aufgaben des Vorstands, Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der vom Aufsichtsrat und der Vertreterversammlung gefassten Beschlüsse. Die Berichtspflichten des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat gemäß § 90 AktG sind unter der Maßgabe, dass es sich bei dem Verband um einen gemeinnützigen Verein handelt, zu berücksichtigen und anzuwenden. Der Vorstand hat demnach dem Aufsichtsrat vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und über Geschäfte mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung so rechtzeitig zu berichten, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen. Darüber hinaus hat der Vorstand dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat, ebenso wie ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied, vom Vorstand jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten des Verbandes verlangen, die auf die Lage des Verbandes von erheblichem Einfluss sein können.

- (2) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Der Verband wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand kann den von ihm bestimmten Personen Vollmachten erteilen. Wird die Vollmacht öffentlich beglaubigt (§ 129 BGB) oder öffentlich beurkundet oder wird Alleinvertretungsvollmacht erteilt, ist die Zustimmung des Aufsichtsrates zu der Vollmachterteilung erforderlich.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Aufsichtsrats bedarf. Die Geschäftsordnung muss Regelungen zu der Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat sowie zur Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands enthalten. Die Geschäftsordnung berücksichtigt mit einer Geschäftsverteilungsregelung, dass zwei Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind. In Hinblick auf das Haftungsrisiko aller Vorstandsmitglieder ist in der Geschäftsordnung zu regeln, dass die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder entsprechend informiert werden und regelmäßige Vorstandssitzungen stattfinden müssen.
- (4) Vorstandssitzungen können in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Vorstandsmitglieder an einem Versammlungsort im Wege jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Vorstandssitzung“) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten („kombinierte Vorstandssitzung“) abgehalten werden. In Eilfällen können Beschlüsse des Vorstandes auch ohne Vorstandssitzung durch Abstimmung in Textform gefasst werden.
- (5) Entscheidungen werden im Vorstand einvernehmlich getroffen. Kommt eine einvernehmliche Beschlussfassung nicht zustande, beschließt der Vorstand mit der Mehrheit der Stimmen nach erneuter Beratung.
- (6) Der Aufsichtsrat kann den Vorstand für Rechtsgeschäfte mit seiner gemeinnützigen Tochtergesellschaft 48°Süd gGmbH oder für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft durch Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (7) Über den Verlauf und die Beschlussfassungen der Vorstandssitzung ist zu Beweis Zwecken ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von einem Vorstand zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten.

§ 11 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat hat fünf Mitglieder und setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie weiteren drei Mitgliedern. Scheiden Mitglieder während der Amtszeit aus, wird von der Vertreterversammlung für den Rest der Amtszeit nachgewählt.
- (2) Die Vertreterversammlung wählt den/die Vorsitzende/n, den/die Stellvertreter/in sowie die weiteren Aufsichtsratsmitglieder.

Der Aufsichtsrat kann zwei weitere natürliche Personen wählen, wenn dadurch die Obergrenze von sieben Mitglieder nicht überschritten wird.

- (3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder dauert 5 Jahre. Ohne Unterbrechung darf ein Aufsichtsratsmitglied maximal 12 aufeinanderfolgende Jahre dem Aufsichtsrat angehören. Nach dem Ablauf seiner letzten Amtszeit muss das Aufsichtsratsmitglied mindestens eine volle Amtszeit aussetzen, bevor es wieder für maximal 12 aufeinanderfolgende Jahre dem Aufsichtsrat angehören darf. Eine Wiederwahl ist ausgeschlossen, wenn der Ablauf der maximalen Amtszeit von 12 aufeinanderfolgenden Jahren in eine laufende Amtszeit fallen würde. Die Regelung, dass Aufsichtsratsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt bleiben, bleibt bei der Berechnung der maximalen Amtszeit jedoch unberücksichtigt. Im 5. Kalenderjahr nach der Aufsichtsratswahl gemäß § 11 Absatz 2 muss eine ordentliche Vertreterversammlung im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 1 einberufen werden, die den neuen Aufsichtsrat gemäß § 11 Absatz 2 wählt. Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder können durch die Vertreterversammlung vor Ablauf ihrer Amtszeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst; Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (5) Dem Aufsichtsrat dürfen keine Personen angehören, die Mitglied des Vorstandes sind. Darüber hinaus sollen die Hinweise der Arbeitshilfe Nr. 182 der Deutschen Bischofskonferenz für soziale Einrichtungen in katholischer Trägerschaft und Aufsicht zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats beachtet werden.
- (6) Aufsichtsratsmitglieder dürfen bei Beschlüssen in eigener Sache und Beschlüssen, die zu sonstigen Interessenkonflikten in ihrer Person führen, nicht beraten und nicht abstimmen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats muss Interessenkonflikte gegenüber dem Aufsichtsrat offenlegen.
- (7) Personen, die gleichzeitig Mitglieder der Vertreterversammlung sind, sollten dem Aufsichtsrat aufgrund ihres Interessenkonflikts möglichst nicht angehören.
- (8) Für jeden der im folgenden genannten Qualifikationsbereiche sollen Personen dem Aufsichtsrat angehören, die in dem jeweiligen Bereich über eine für die Wahrnehmung der Kontrollaufgaben notwendige Qualifikation verfügen:
- Theologie/Ethik
 - Sozialwesen
 - Rechtswissenschaft
 - Wirtschaftswissenschaften
 - Immobilien- / Bauwesen

Dem Aufsichtsrat soll ein Geistlicher (Priester oder Diakon) oder ein pastoraler Mitarbeiter aus dem Verbandsgebiet, der die „Beauftragung zum pastoralen Dienst“ oder die „missio canonica“ besitzt, angehören. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahrnehmen.

- (9) Der Aufsichtsrat stellt sicher, dass für die, gemessen an ihrem Bilanzvolumen oder gemessen an ihrem Umsatzanteil, wesentlichen Tätigkeitsfelder des Verbandes jeweils ein Aufsichtsratsmitglied vertieftes Wissen über ein wesentliches Tätigkeitsfeld erwirbt.
- (10) Die Aufsichtsratsmitglieder haben einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Die Vertreterversammlung kann beschließen, dass die Aufsichtsratsmitglieder darüber hinaus eine Tätigkeitsvergütung erhalten, die den in der jeweils aktuellen Fassung des Einkommenssteuergesetzes genannten Betrag für eine steuerfreie Vergütung für nebenberufliche Tätigkeiten für eine Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 53 der Abgabenordnung) nicht übersteigt.
- (11) Personen, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, dürfen nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden und dürfen als Aufsichtsrat auch nicht wiedergewählt werden.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt:
1. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes nach § 9 Absatz 2, die Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung sowie die Begründung und Beendigung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder;
 2. die Wahl von während der Amtsperiode ausscheidenden Vorstandsmitgliedern für den Rest der Amtszeit gemäß § 9 Absatz 2;
 3. die Genehmigung des Wirtschaftsplans, einschließlich der mit ihnen zusammen zu erstellenden Teilplänen wie beispielsweise Investitions- und Personalstellenpläne;
 4. die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses;
 5. die Entgegennahme, Beratung und Prüfung des Rechenschaftsberichtes (Tätigkeitsbericht und Jahresabschluss gem. der VDD- Prüfungsrichtlinie¹) des Verbandes; §§ 170, 171 AktG sind unter der Maßgabe, dass es sich bei dem Verband um einen gemeinnützigen Verein handelt, zu berücksichtigen und anzuwenden;
 6. die Wahl der Prüfungsgesellschaft und die Festlegung von Prüfungsumfang und -turnus. Nach 5 Jahren soll ein Teamwechsel stattfinden, die Prüfungsgesellschaft ist spätestens nach 10 Jahren zu wechseln. Den Auftrag an die Prüfungsgesellschaft vergibt der Aufsichtsrats-Vorsitzende;
 7. die Entgegennahme des Prüfungsberichtes durch den Wirtschaftsprüfer;

¹Richtlinie für die Prüfung der Rechnungslegung sowie die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes der Diözesen Deutschlands KÖR

8. die Entlastung des Vorstandes;
 9. die Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen und wesentliche strategische Entwicklung und Ausrichtung des Verbandes;
 10. die Genehmigung des Geschäftsverteilungsplanes und der Geschäftsordnung für den Vorstand;
 11. die Vorbereitung aller Angelegenheiten, deren Entscheidung der Vertreterversammlung obliegt;
 12. das Recht auf Empfehlungen und Anregungen für die Beschlüsse der Vertreterversammlung;
 13. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber den Vorstandsmitgliedern;
 14. der Beschluss über die Anwendung von Regelwerken im Sinne des § 1 Absatz 4 Satz 2.
- (3) Dem Aufsichtsrat obliegt mit Wirkung im Innenverhältnis auch die Beschlussfassung über die Zustimmung zu folgenden Aufgaben des Vorstandes:
1. Übertragung, Übernahme oder Schließung von Einrichtungen;
 2. Gründung, Veräußerung oder Auflösung von Gesellschaften, insbesondere von juristischen Personen wie z.Bsp. GmbH, Stiftung, Verein, sowie Erwerb oder Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen, Abschluss und Veränderung von Gesellschaftsverträgen von Beteiligungsgesellschaften, die Bildung und Lösung von Interessengemeinschaften;
 3. Erwerb, Veräußerung, Belastung, Veränderung sowie Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken, ab einem in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Wert;
 4. Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Verbandes grundlegend verändern;
 5. Sofern nicht mit dem jeweiligen Wirtschaftsplan verabschiedet,
 - a. Abgabe von Bürgschaftserklärungen zugunsten Dritter oder die Gewährung sonstiger schuldrechtlicher oder dinglicher Sicherheiten zur Absicherung eigener Verbindlichkeiten oder von Verbindlichkeiten Dritter;
 - b. die Anschaffung von Gegenständen des Anlagevermögens, ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe;
 - c. die Aufnahme von Darlehen oder das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, im Einzelfall ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Laufzeit oder Höhe;
 - d. die Vornahme von Baumaßnahmen sowie von Investitionen, ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe;
 - e. den Abschluss und die Veränderung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen sowie wirtschaftlich gleich zu betrachtende Rechtsgeschäfte, ab einer

in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Laufzeit oder Höhe;

6. Unentgeltliche Zuwendungen, Hingabe von Darlehen und Verzicht auf fällige Ansprüche, ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit es sich nicht um geschäftsübliche Spenden oder Bewirtungen handelt;
 7. alle sonstigen nach der Geschäftsordnung für den Vorstand zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte.
- (4) Der Aufsichtsrat vertritt den Verband gegenüber den Vorstandmitgliedern. Erklärungen gegenüber dem Vorstand sowie gegenüber Dritten werden im Namen des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder bei Verhinderung durch ein weiteres Mitglied abgegeben.

§ 13 Sitzungen des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat soll von seiner/seinem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in grundsätzlich mindestens viermal im Geschäftsjahr einberufen werden.
- (2) Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrates oder eines Vorstandsmitgliedes ist eine Sitzung des Aufsichtsrates einzuberufen.
- (3) Die Einberufung soll mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. Dabei sind Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung anzugeben. Textform ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall keine gegenteilige Entscheidung trifft. Der Aufsichtsrat kann Mitarbeitende des Verbandes oder andere Personen zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner zum jeweiligen Zeitpunkt bestellten Mitglieder, darunter seine/sein Vorsitzende/r oder seine/sein stellvertretende/r Vorsitzende/r, anwesend ist.
- (6) Aufsichtsratssitzungen können in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Aufsichtsratsmitglieder an einem Versammlungsort im Wege jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Aufsichtsratssitzung“) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten („kombinierte Aufsichtsratssitzung“) abgehalten werden. In Eilfällen können Beschlüsse des Aufsichtsrates auch ohne Aufsichtsratssitzung durch Abstimmung in Textform gefasst werden.
- (7) Über den Verlauf und die Beschlussfassungen der Aufsichtsratssitzung ist zu Beweiszwecken ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates und den Vorstandmitgliedern zuzuleiten.

- (8) Die Arbeitsweise des Aufsichtsrates und die weiteren Verfahrensregelungen können in einer von diesem hierzu erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden, die der Genehmigung der Vertreterversammlung bedarf.

§ 14 Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus:
1. den Vertretern der römisch-katholischen Kirchengemeinden des Verbandsgebiets bzw. deren Rechtsnachfolge; jede römisch-katholische Kirchengemeinde bzw. deren Rechtsnachfolge kann für je angefangene 5.000 Katholiken im Verbandsgebiet jeweils einen Vertreter entsenden;
 2. je einem Vertreter aus jedem Fachverband, der im Verbandsgebiet tätig ist oder seinen Sitz dort hat und dem Verband angeschlossen ist, der von diesem entsendet wird;
 3. je einem Vertreter der caritativen Orden, Kongregationen und Schwesterngemeinschaften, die im Verbandsgebiet im caritativen Bereich tätig sind und von diesen entsendet werden;
 4. je einem Vertreter jedes korporativen Mitglieds des Verbandes gemäß § 6 Absatz 2, der jeweils von diesem entsendet wird.

Die in diesem Absatz 1 genannten Personen sind in der Vertreterversammlung stimmberechtigt.

- (2) Ausschlaggebend für die Ermittlung der Katholikenzahl gem. §14 Absatz 1 Ziffer 1 ist jeweils das Jahr, in welchem in der Erzdiözese Freiburg die Wahlen zum Pfarrgemeinderat bzw. Pfarreirat stattfinden.
- (3) Je ein Vertreter der assoziierten Träger und Gruppierungen können an den Sitzungen der Vertreterversammlung mit Rederecht jedoch ohne Stimmberechtigung teilnehmen. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats des Verbandes haben ein Teilnahme- und Rederecht in der Vertreterversammlung, aber kein Stimmrecht.
- (4) Die Personen, aus denen sich die Vertreterversammlung gemäß Absatz 1 bis 3 zusammensetzt, werden im Folgenden „die Mitglieder der Vertreterversammlung“ genannt.

§ 15 Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ des Caritasverbandes für den Landkreis Emmendingen e.V. und beschließt über alle durch Gesetz oder diese Satzung festgelegten Fragen. Die Vertreterversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 11 Absatz 2 und die Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes nach § 11 Absatz 4;
2. die Nachwahl für Aufsichtsratsmitglieder, die während der Amtsperiode ausgeschieden sind, für den Rest der Amtszeit gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2;

3. Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;
4. die Wahl des Vertreters für die Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e. V.;
5. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeits- und Finanzberichts des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
6. die Kenntnisnahme des Jahresabschlusses;
7. die Entlastung des Aufsichtsrates;
8. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Verbandszwecks;
9. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes sowie über Umwandlungen des Verbandes nach dem Umwandlungsgesetz oder den Formwechsel in eine andere Rechtsform;
10. die Beratung über Grundfragen der Caritas (z.B. Anregung zu neuen Aufgaben und Bildung von Schwerpunkten sowie Beratung über die Koordination der caritativen Aktivitäten im Verbandsgebiet);
11. die Entscheidung über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber den Mitgliedern des Aufsichtsrates;
12. den Beschluss gemäß § 11 Absatz 9 dieser Satzung über eine Tätigkeitsvergütung für die Aufsichtsratsmitglieder.

§ 16 Sitzungen der Vertreterversammlung

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung soll jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre, abgehalten werden. § 11 Absatz 3 Satz 6 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Außerordentliche Vertreterversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder es von mindestens fünfundzwanzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung oder vom Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. verlangt wird.
- (3) Die Vertreterversammlung wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates eingeladen. Die Mitglieder, die Vertreter entsenden, teilen dem Verband Vor- und Nachname, Postanschrift sowie gegebenenfalls eine E-Mail-Adresse der von ihnen entsendeten Vertreter mit. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in Textform durch Versand an die dem Verband zuletzt in Textform mitgeteilten entsendeten Vertreter und deren zuletzt in Textform mitgeteilten Adressen (Postanschrift, E-Mail-Adresse) mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Wurde dem Verband kein entsendeter Vertreter mitgeteilt, ist die Versendung der Einladung an den gesetzlichen Vertreter des Mitglieds erforderlich, aber auch ausreichend. Lässt sich der Zugang der Einladung nicht anderweitig nachweisen, so gilt der Zugang der an diese Adresse übersandten Einladung nach Ablauf einer Frist von einer Woche nach Versendung als erfolgt. Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates. Der

Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. ist berechtigt, an den Sitzungen der Vertreterversammlung des Verbandes teilzunehmen und ist dazu einzuladen.

- (4) Anträge über Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Vertreterversammlung beim/bei der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzureichen. Diese/r legt danach die endgültige Tagesordnung fest. Diese braucht nicht nochmals mitgeteilt zu werden, wird den Mitgliedern der Vertreterversammlung jedoch spätestens bis zu Beginn der Sitzung schriftlich vorgelegt. Weitere Tagesordnungspunkte können aufgenommen werden, wenn die Vertreterversammlung zustimmt.
- (5) Die in § 14 Absatz 1 Ziffer 2 bis 4 aufgeführten Mitglieder und Vertreter haben jeweils eine Stimme. Ihr Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Vertreter der römisch-katholischen Kirchengemeinden bzw. deren Rechtsnachfolge gemäß § 14 Absatz 1 Ziffer 1 haben jeweils eine Stimme. Ihr Stimmrecht ist auf einen anderen Vertreter derselben römisch-katholischen Kirchengemeinde bzw. deren Rechtsnachfolge übertragbar. Dabei können auf einen Vertreter bis zu 2 Stimmen übertragen werden. Hat ein Vertreter durch eine solche Übertragung mehrere Stimmen, so kann bei Abstimmungen nur ein einheitliches Votum abgegeben werden.
- (6) Die Vertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine höheren Mehrheitserfordernisse vorsehen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen und Wahlen können durch Akklamation durchgeführt werden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl ist durchzuführen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied oder Vertreter beantragt wird.
- (7) Niemand kann sein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das von ihm vertretene Mitglied der Vertreterversammlung von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob der Verband gegen ihn oder das von ihm vertretene Mitglied der Vertreterversammlung einen Anspruch gelten machen soll.
- (8) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder und Vertreter anwesend sind. Muss eine Vertreterversammlung wegen Beschlussunfähigkeit wiederholt werden, so ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder und Vertreter gegeben. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (9) Soweit über die Vertreterversammlung keine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung und die Beschlussfassungen zu Beweis Zwecken ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- (10) Änderungen der Satzung und des Verbandszwecks und die Auflösung des Verbandes sowie Umwandlungen des Verbandes nach dem Umwandlungsgesetz oder der Formwechsel in eine andere Rechtsform können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von drei

Vierteln der bei der Stimmabgabe anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und Vertreter unter Beachtung von § 21 beschlossen werden.

- (11) Vertreterversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Vertreterversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder der Vertreterversammlung an einem Versammlungsort im Wege jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Vertreterversammlung“) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten („kombinierte Vertreterversammlung“) abgehalten werden. Beschlussfassungen der Vertreterversammlung ohne Versammlung - also weder Präsenz-, virtuelle oder kombinierte Vertreterversammlung - sind unter den Voraussetzungen des Absatz 15 möglich. Für die virtuelle oder kombinierte Vertreterversammlung gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend.
- (12) Der Aufsichtsrat entscheidet nach seinem Ermessen, ob die Vertreterversammlung als Präsenzveranstaltung, virtuelle oder kombinierte Vertreterversammlung/Mitglieder- und Vertretersammlung stattfindet. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates teilt dies den Mitgliedern der Vertreterversammlung im Rahmen der Einladung mit.
- (13) Bei einer virtuellen oder kombinierten Vertreterversammlung muss durch geeignete Legitimationsmechanismen sichergestellt werden, dass ausschließlich die Vertreter des Verbandes teilnehmen. Gästen kann durch Beschluss der Vertreterversammlung die Teilnahme gestattet werden.

Ferner müssen die eingesetzten Medien und die kommunikationstechnischen Rahmenbedingungen geeignet sein, für jeden teilnehmenden Vertreter das Antrags-, Frage- und Rederechte bzw. in einem Chat die Schreibrechte zu garantieren, indem er sowohl einen Beitrag einbringen kann als auch die Beiträge aller anderen teilnehmenden Vertreter wahrnehmen kann. Es muss technisch gewährleistet sein, dass jeder Vertreter seine Stimme abgeben kann und die Stimmen richtig gezählt werden. Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen muss darüber hinaus die Geheimhaltung technisch gewährleistet und die Stimmabgaben müssen aufbewahrt werden. Der Verband kann Dritte, beispielsweise einen Provider, beauftragen, die vorgenannten Grundsätze im Rahmen virtueller oder kombinierter Vertreterversammlung zu gewährleisten.

- (14) Die Nichtigkeit von Beschlüssen der Vertreterversammlung kann nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls gerichtlich geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten etwaige Beschlussmängel als geheilt. Die Nichtigkeit kann nicht auf die durch technische Störung verursachte Verletzung von Rechten gestützt werden, wenn die Versammlung ganz oder teilweise als virtuelle Vertreterversammlung durchgeführt wurde, es sei denn, dem Verband ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.
- (15) Der Aufsichtsratsvorsitzende kann die schriftliche Beschlussfassung der stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung beantragen. Eine schriftliche

Beschlussfassung ist zulässig, wenn die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung einer schriftlichen Beschlussfassung zustimmt. Die satzungsgemäßen und gesetzlichen Beschlussmehrheiten für die Sachentscheidungen bleiben hiervon unberührt. Für die Einhaltung des Schriftformerfordernisses im Sinne dieses Absatzes genügt die Textform im Sinne von §126b BGB. Bei der schriftlichen Beschlussfassung hat der Aufsichtsratsvorsitzende den stimmberechtigten Mitgliedern der Vertreterversammlung die Beschlussvorlage in Textform zu übermitteln und diese zu begründen. Zugleich ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung eine Frist von mindestens fünf Werktagen zu setzen, binnen derer sie über die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und die vorgelegte Sachfrage zu entscheiden haben. Nach Beendigung der Abstimmung hat der Aufsichtsratsvorsitzende das Ergebnis der Abstimmung den stimmberechtigten Mitgliedern der Vertreterversammlung unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Erstellung und Versendung eines Protokolls gemäß Absatz 9 und die Regelung zur Heilung von Beschlussmängeln gemäß Absatz 14 gelten für schriftliche Beschlussfassungen entsprechend.

§ 17 Genehmigungsvorbehalte

Folgende Rechtsgeschäfte und Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V.:

1. Wahl, Wiederwahl und Abwahl des/der Mitglieder des Vorstandes, die Bestellung und Abberufung sowie Begründung und Beendigung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder;
2. Wahl / Wiederwahl des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates;
3. Änderungen der Satzung und des Verbandszwecks sowie die Auflösung des Verbandes;
4. Umwandlungen des Verbandes nach dem Umwandlungsgesetz oder der Formwechsel in eine andere Rechtsform;
5. Änderung von Verbandsgrenzen;
6. Gründung, Übernahme und Auflösung von juristischen Personen (insbesondere GmbH, Stiftung, Verband) und die Beteiligung an diesen.

§ 18 Jahresabschluss, Prüfung

Der Verband ist verpflichtet,

1. den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer jährlich nach der VDD-Prüfungsrichtlinie² prüfen ggf. testieren zu lassen; soweit der Verband nicht unter die Größenkriterien der VDD-Prüfungsrichtlinie fällt, ist zumindest eine prüferische Durchsicht durchzuführen;

² siehe Fn. 1

2. die Ordnungsmäßigkeit der Verbandsgeschäftsführung regelmäßig prüfen zu lassen;
3. den Jahresabschluss, die Testate und die Prüfungsberichte des Verbandes sowie etwaiger Tochtergesellschaften mit einem Beteiligungsverhältnis von mindestens 50% jährlich dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. vorzulegen;
4. die Buchhaltung, den Jahresabschluss und die Verbandsgeschäftsführung durch den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. oder durch einen von diesen hierzu Beauftragten auf Verlangen prüfen zu lassen.

§ 19 Haftungsbeschränkung

Organmitglieder haften unter den Voraussetzungen des § 31a Absatz 1 Satz 1 BGB in seiner jeweiligen Fassung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 20 Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Bischöfliche Aufsicht

- (1) Der Verband und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Erzbischofs von Freiburg, die durch das Erzbischöfliche Ordinariat ausgeübt wird.
- (2) Der Vorstand des Verbandes unterrichtet das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg und den Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg auf dessen Verlangen über seine Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersendung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses.

Dem Erzbischöflichen Ordinariat und dem Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg bleibt das Recht vorbehalten, Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Vereinsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

- (3) Folgende Beschlüsse des Vereins bedürfen der Genehmigung des Erzbischofs von Freiburg gemäß cc. 299 und 305 CIC:
 1. Errichtung und Auflösung des Vereins;
 2. Änderung der Satzung und Änderung des Vereinszwecks;
 3. Die Umwandlung des Vereins nach dem Umwandlungsgesetz oder der Formwechsel in eine andere Rechtsform;
 4. Wahl von Priestern, hauptberuflichen Diakonen und hauptberuflichen pastoralen Mitarbeitern zu Mitgliedern des Vorstands.

- (4) Die Genehmigung nach Absatz 3 wird über den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. beantragt.

§ 22 Datenschutz, Geheimhaltung, Persönlichkeitsrechte

- (1) Mitglieder von Vereinsorganen haben über alle Angelegenheiten des Verbandes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verband bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband fort.
- (2) Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder und deren Vertreter unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion im Verband.

- (3) Der Verband hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verband personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verband stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und dem Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 23 Übergangsregelungen

- (1) Eine Satzungsneufassung wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
- (2) Die Begrenzung der Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder nach § 11 Absatz 3 Satz 2 ist für alle Aufsichtsratswahlen zu berücksichtigen, die nach dem 01.01.2028 stattfinden. Jahre der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat bis zu diesem Zeitpunkt werden nicht berücksichtigt.
- (3) Die Vertreterversammlung des Verbandes, die über Satzungsneufassung beschließt, die eine Neuregelung des Vorstands bzw. des Aufsichtsrates vorsieht, wählt unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung über diese Satzungsneufassung die Mitglieder des Aufsichtsrats auf Grundlage der neu gefassten Satzung. Die auf Grundlage der neu gefassten Satzung durchgeführte Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats wird erst nach der Eintragung der Satzungsneufassung in das Vereinsregister wirksam. Die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats bleiben bis zur Eintragung der Satzungsneufassung im Vereinsregister im Amt.

- (4) Nach Eintragung der Satzungsneufassung in das Vereinsregister wählt der auf Grundlage der neu gefassten Satzung gewählte Aufsichtsrat den Vorstand auf Grundlage der neu gefassten Satzung. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (5) Der neugewählte Aufsichtsrat ist berechtigt, eine Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes auch für die Zeit vor der Beschlussfassung über diese Satzungsänderung durchzuführen.

§ 24 Vollzugsbestimmung

Für den Fall, dass das Registergericht oder das zuständige Finanzamt Änderungen an Teilen der Satzung für erforderlich halten, bei denen kein Entscheidungsspielraum gegeben ist, und für den Fall, dass Änderungen notwendig werden, die nur die Fassung der Satzung betreffen und rein redaktioneller Natur sind, beauftragt die Vertreterversammlung den Aufsichtsrat, diese Änderungen der Satzung zu prüfen und ggf. zu beschließen. Der Beschluss der Änderungen durch den Aufsichtsrat bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Emmendingen, 21. November 2023

Martin Hoff

Peter Hill

caritas



Caritasverband
für die Erzdiözese
Freiburg e.V.

Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V., Postfach 10 01 40, 79120 Freiburg i. Br.

Caritasverband für den Landkreis
Emmendingen e.V.
Lessingstr. 36/1
79312 Emmendingen

Vorstand

Weihbischof-Gnädinger-Haus
Alois-Eckert-Str. 6 · 79111 Freiburg
Postfach 10 01 40 · 79120 Freiburg
Telefon 0761 8974-0
www.dicvfreiburg.caritas.de

Ihre Ansprechpartner/innen:

Frank Wolf, Justiziar – Abteilungsleitung
Telefon: 0761 8974-160
E-Mail: wolf@caritas-dicv-fr.de

Claudia Mühl, Referentin Justizariat
Telefon: 0761 8974-166
E-Mail: muehl@caritas-dicv-fr.de

Heike Scherer, Assistenz Justizariat
Telefon: 0761 8974-164
E-Mail: scherer@caritas-dicv-fr.de
Telefax: 0761 8974-386

Caritasverband für den Landkreis Emmendingen e.V. - Satzungsänderung vom 21.11.2023

GENEHMIGUNG

Der Caritasverband für den Landkreis Emmendingen e.V. hat am 21.11.2023 eine Mitgliederversammlung abgehalten und eine Neufassung seiner Satzung beschlossen. Mit Schreiben vom 08.01.2024, eingegangen am 10.01.2024, wurde die Genehmigung des Caritasverbands für die Erzdiözese Freiburg e.V. zur Änderung der Satzung beantragt.

Die Neufassung der Satzung erfolgte auf der Grundlage eines der neu erarbeiteten Satzungsmodelle für die Ortscaritasverbände, der Version 2 - ein hauptamtliches Vorstandsmitglied und zwei ehrenamtliche Vorstandsmitglieder.

Den geltenden Satzungstext des Modells Version 2 (Stand: 30.05.2023) hat der Verband im Rahmen der möglichen Auswahlkorridore auf seine Verhältnisse angepasst.

Darüber hinaus sind vom geltenden Satzungstext des Modells in einzelnen Bestimmungen abweichende Regelungen beschlossen worden. Die gesonderte Prüfung der abweichenden Regelungen in § 5 Abs. 3, § 10 Abs. 6, § 11 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Ziff. 4, § 23 Abs. 3 sowie der im Satzungstext an mehrfacher Stelle eingefügte Zusatz „die römisch-katholische Kirchengemeinde des Verbandsgebietes bzw. deren Rechtsnachfolge“ führte zu dem Ergebnis, dass diese Regelungen genehmigungsfähig sind.

Der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. genehmigt unter Bezugnahme auf § 17 Abs. 1 Ziff. 5 der Satzung des Caritasverbandes für den Landkreis Emmendingen e.V. die Satzungsänderung vom 21.11.2023.

Freiburg, 25.01.2024



Für den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.


Birgit Schaeer
Vorständin


i. V. Claudia Mühl
Referentin Justizariat

GENEHMIGUNG

AZ.: J - 91.40/c-em#1[4]2024/10032

Die Satzung des kirchlichen Vereins

Caritasverband für den Landkreis Emmendingen e.V.

Lessingstraße 36/1

79312 Emmendingen

beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 21. November 2023 wird hiermit nach § 21 Absatz 2 lit. b) der Vereinssatzung genehmigt.

Freiburg im Breisgau, den 28. März 2024

Erzbischöfliches Ordinariat

Justitiariat

Kirchliche Stiftungs- und Vereinsaufsicht



Patrick Bleile

Erzbischöflicher Verwaltungsdirektor
Referatsleiter Kirchliche Stiftungs- und Vereinsaufsicht